

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Arne Hattendorf

Braunschweig/Hannover,

5. Dezember 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-08-28-1

In Sachen

■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch den Vorstand,
vertreten durch ■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Anfechtung der Aufstellungsversammlung sowie der Beschlüsse des Parteitags am 25./26. August 2012 in Delmenhorst“,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Arne Hattendorf nach schriftlicher Verhandlung in der Sitzung am 5. Dezember 2012 entschieden:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Sie wird daher abgewiesen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ficht die Aufstellungsversammlung sowie die Beschlüsse des Parteitags am 25./26. August 2012 in Delmenhorst an.

Die Anfechtung der Aufstellungsversammlung wird damit begründet, dass die Kandidaten nur eine Minute Zeit bekommen hätten, sich vorzustellen. Dass sie sich in Wolfenbüttel schon vorgestellt hätten, ändere nichts, da die Aufstellungsversammlung in Delmenhorst eine eigenständige Versammlung gewesen sei, zu der separat eingeladen worden sei, und die aus unterschiedlichen Wahlberechtigten bestanden habe. Aus diesem Grund hätte jeder Kandidat noch einmal das Recht, sich umfassend vorzustellen, nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts seien es ungefähr 10 Minuten.

Zudem hätten sowohl Aufstellungsversammlung als auch Landesparteitag in der Hauptferienzeit stattgefunden, die Schulferien in Niedersachsen seien erst am 31. August beendet gewesen. Aus diesem Grund hätten viele Parteimitglieder sowie der Antragsteller nicht an der Aufstellungsversammlung und dem Landesparteitag teilnehmen können. Das Parteiengesetz sei hier eindeutig, dass in Ferienzeiten keine Aufstellungsversammlungen oder Parteitage stattfinden sollten.

Begründung:

Der Antragsteller stellt zwei Anträge:

1. Die Aufstellungsversammlung für ungültig zu erklären
2. Die Beschlüsse des Landesparteitages für ungültig zu erklären

zu 1.: Die Aufstellungsversammlung am 25./26. August war keine eigenständige Aufstellungsversammlung. Die Aufstellungsversammlung wurde am 22. Juli auf den 25. August in Delmenhorst vertagt. Die Rechtmäßigkeit des Vertagungsbeschlusses wurde im Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1 vom Landesschiedsgericht bejaht. Das Urteil wurde vom Bundesschiedsgericht im Urteil zu BSG 2012-08-22-1 am 1. Oktober 2012 bestätigt.

Eine Möglichkeit, sich noch einmal vorzustellen, hätte den Kandidaten daher überhaupt nicht eingeräumt werden müssen.

zu 2.: Da der Termin des Landesparteitags nicht wie im Falle der Aufstellungsversammlung von der Versammlung selbst bestimmt wurde, ist dieser Fall gesondert zu betrachten.

Das Gericht sieht kein generelles Verbot für Mitgliederversammlungen in der Ferienzeit. Es müssen die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, letztlich also die Frage, ob es für die Mitglieder der Piratenpartei eine besondere Schwierigkeit darstellt, an einem derartigen Tag an einem Parteitag teilzunehmen.

Zur erfolgreichen Durchführung eines Parteitags muss neben teilnehmenden Mitgliedern auch ein geeigneter Austragungsort vorhanden sein. Nach entsprechender Ausschreibung durch den Landesvorstand ergaben sich freie Räumlichkeiten für Versammlungen am 21./22. Juli 2012 sowie am 25./26. August 2012. Beide Termine sollten genutzt werden, einer davon für die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Landtagswahl 2013.

Bei der Entscheidung des Vorstands den Landesparteitag nicht auf einen noch unbekanntem späteren Termin zu legen, hat er zu Recht versucht, zwischen Verabschiedung des Wahlprogramms und Beginn des Wahlkampfs noch ausreichend Zeit für organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Nach den Erfahrungen aus der ersten Jahreshälfte war der Vorstand außerdem gehalten, Zeit für möglicherweise notwendige Wiederholungen von Versammlungen einzuplanen. Dass kein Termin gefunden werden konnte, der im wesentlichen allen Interessierten die Teilnahme unter Berücksichtigung kollidierender Terminplanungen ermöglicht, liegt in der Natur der Sache.

Bezüglich der Teilnehmerzahl findet sich im Protokoll des Parteitages am 26. August 2012 kein Hinweis (http://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.3/Protokoll_LPT). Jedoch fand am Tag zuvor die Fortsetzung der Aufstellungsversammlung statt. Im Protokoll dieser (http://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.3/Protokoll_AV) finden sich die Zahlen 174 und 196. Es ist anzunehmen, dass bei dem Parteitag am folgenden Tag nicht wesentlich weniger Piraten teilnahmen. Diese Anzahl liegt innerhalb der üblichen Schwankungsbreite der Teilnehmerzahlen. Daher schließt sich das Gericht der unbelegten Vermutung des Antragstellers, durch die Terminierung am 26. August seien wesentliche Anteile der Mitglieder an der Teilnahme gehindert gewesen, nicht an.

Insgesamt kommt das Gericht zu der Auffassung, dass der Termin nicht unzulässig war.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.